



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Europäische Ethnologie/European Ethnology
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 15. März 2012**

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-04.pdf)

geändert durch:

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie/European Ethnology an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. März 2021
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-05.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie/European Ethnology an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-57.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 33 Ziele des Studiums	4
§ 34 Studiengangsstruktur	5
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	5
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	5
§ 37 Intensivierungsmodul und Masterarbeitsmodul	6
§ 38 Inkrafttreten, Übergangsregelungen	7

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstände und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie/European Ethnology an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

(1) ¹Die an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Fachs Europäische Ethnologie sowie jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fächer Kunstgeschichte und Geschichte bilden den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie/European Ethnology. ²Letztere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ³Die Amtszeit der vom Fakultätsrat gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Europäische Ethnologie/European Ethnology setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss in einem Studiengang aus dem Bereich der Geistes-, Sozial- oder Kulturwissenschaften (z. B. Europäische Ethnologie, Volkskunde, Kultur-anthropologie, Empirischer und/oder Vergleichender Kulturwissenschaft, Kultur-geschichte, Museumswissenschaft, Kulturmanagement oder Populären Kulturen oder sonstige sozialwissenschaftliche, historische oder philologische Wissenschaften) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,5 oder besser voraus. ²Für den Zugang vorausgesetzt werden ferner Kompetenzen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Fach Europäische Ethnologie.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über Kompetenzen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Fach Europäische Ethnologie verfügen, werden mit der Auflage zugelassen, das Modul „Grundlagen der Europäischen Ethnologie II“ gemäß § 36 Abs. 2 zu absolvieren. ²Im Rahmen dieses Moduls ist das in jedem Wintersemester angebotene Seminar „Einführung in die Europäische Ethnologie“ und die Vorlesung „Fachgeschichte und aktuelle Diskurse“ zu belegen. ³Der Nachweis des Bestehens des per Auflage festgelegten Moduls ist spätestens am Ende des zweiten Semesters zu erbringen. ⁴Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁵Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

§ 33

Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Europäische Ethnologie/European Ethnology führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Ziel des Studiums der Europäischen Ethnologie ist die Vertiefung fachspezifischer und kulturwissenschaftlicher Kompetenzen, die zum Verständnis der europäischen Gesellschaften notwendig sind, insbesondere der Fähigkeit, die Methodologie der Europäischen Ethnologie zu verstehen und selbständig anzuwenden; die Fachterminologie zu beherrschen und anzuwenden; für die Europäische Ethnologie relevante historische und gegenwartsorientierte Quellen und Fachliteratur kritisch zu analysieren und auszuwerten; alltägliche, regionale, ethnische, religiöse und genderbezogene Phänomene im Kontext sozialer, historischer und gesellschaftspolitischer Entwicklungen zu analysieren: Einsicht in die Vielfalt der Kulturen Europas und ihrer Phänomene zu bekommen und zwar in ihren historischen Tiefendimensionen, ihren sozialen

Verhältnissen und ihren regionalen Ausprägungen; systematisch, theoriebezogen und methodenreflektiert zu arbeiten, empirisch zu recherchieren und die Ergebnisse strukturiert und verständlich mündlich, schriftlich und mediengestützt zu präsentieren.

§ 34

Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Europäische Ethnologie/European Ethnology sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen.

²Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs, 6 ECTS-Punkte auf das Intensivierungsmodul und 24 ECTS-Punkte auf das Masterarbeitsmodul.

§ 35

Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

¹Die Module des Kernbereichs beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von vier bis zehn Semesterwochenstunden. ²Als Pflichtmodule sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul I: Europäische Kulturen I	Referat mit Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul II: Wissenstransfer & Museum	Referat mit Hausarbeit	10
Praxismodul: Ausstellungswesen	Portfolio	20

³Nach Wahl der oder des Studierenden sind ferner zwei der folgenden Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul III: Europäische Kulturen II	Referat mit Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul IV: Gender & Diversity	Portfolio	10
Vertiefungsmodul V: Fach- & Methodendiskurs	Referat mit Hausarbeit	10

§ 36

Module des Erweiterungsbereichs

(1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Davon entfallen mindestens 15 ECTS-Punkte auf Module eines oder mehrerer anderer Fächer nach freier Wahl der bzw. des Studierenden. ³Die übrigen

ECTS-Punkte können im Fach Europäische Ethnologie erbracht werden, und zwar in den für den Erweiterungsbereich anderer Masterstudiengänge angebotenen Erweiterungsmodulen des Fachs. ⁴Das gegebenenfalls im Rahmen einer Auflage gemäß § 32 Abs. 2 zu absolvierende Modul kann ebenfalls im Erweiterungsbereich eingebracht werden.

(2) Erweiterungsmodule der Europäischen Ethnologie:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS-Punkte
Erweiterungsmodul I: Grundlagen der Europäischen Ethnologie I	Referat mit Hausarbeit	10
Erweiterungsmodul II: Grundlagen der Europäischen Ethnologie II	Referat mit Hausarbeit	15

(3) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

(4) Durch die freie Kombination der Modulformate kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

§ 37

Intensivierungsmodul und Masterarbeitsmodul

(1) ¹Das Intensivierungsmodul (Pflichtmodul, 6 ECTS-Punkte) besteht aus einem Seminar (drei Tage im Feld) und dem Oberseminar, in dessen Rahmen als Modulprüfung das gewählte Thema der Masterarbeit durch ein 60-minütiges Referat präsentiert werden muss. ²Es wird empfohlen, das Intensivierungsmodul parallel zur Anfertigung der Masterarbeit zu belegen.

(2) ¹Im Masterarbeitsmodul (Pflichtmodul, 24 ECTS-Punkte) ist die Masterarbeit anzufertigen. ²Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(3) ¹Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren. ²Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(5) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ³Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter in ihren Gutachten zu unterschiedlichen

Bewertungen, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie/European Ethnology an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2008 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-116.pdf) zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2010 (Fundstelle https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-12.pdf) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die das Masterstudium Europäische Ethnologie/European Ethnology vor Inkrafttreten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen ab. ²Auf Antrag kann das Studium auch nach der vorliegenden Ordnung fortgesetzt werden; der Antrag muss bei der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Dezember 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2012.

Bamberg, 15. März 2012

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 15. März 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. März 2012.